



Nr. 830.1

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bäretswil (BesVO)

vom 1. Januar 2020

Gemeinderatsbeschluss 2019-815 vom 23. Oktober 2019.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.	Gegenstand	3
Art. 2.	Zuständigkeiten.....	3
II.	Bestattungen.....	3
Art. 3.	Bestattungsart, Berechtigung	3
Art. 4.	Bestattungszeiten	3
Art. 5.	Grabgeläute	3
Art. 6.	Ort der Aufbahrung.....	3
Art. 7.	Abdankung	3
III.	Friedhof.....	4
Art. 8.	Anlagen und Eigentum.....	4
Art. 9.	Öffnungszeiten.....	4
Art. 10.	Grabarten.....	4
Art. 11.	Grabmasse	4
Art. 12.	Privatgräber	4
Art. 13.	Gemeinschaftsgräber.....	5
Art. 14.	Grabbezeichnung.....	5
Art. 15.	Ruhezeit	5
Art. 16.	Zusätzliche Urnenbeisetzung.....	5
IV.	Grabmale.....	5
Art. 17.	Allgemeine Anforderungen.....	5
Art. 18.	Bewilligungspflicht	5
Art. 19.	Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	6
Art. 20.	Materialvorschriften	6
Art. 21.	Höchstmasse	6
Art. 22.	Aufstellung	7
Art. 23.	Platten für Urnennischen und Beschriftungstafeln für Gemeinschaftsgräber	7
Art. 24.	Instandhaltung.....	7
V.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	7
Art. 25.	Bepflanzung und Pflege der Gräber.....	7
Art. 26.	Grabunterhaltsverträge	8
Art. 27.	Vernachlässigte Gräber.....	8
Art. 28.	Reinhaltung der Gräber	8
VI.	Schlussbestimmungen	8
Art. 29.	Verhalten auf dem Friedhof.....	8
Art. 30.	Haftung	8
Art. 31.	Strafbestimmungen	8
Art. 32.	Rechtsmittel.....	9
Art. 33.	Inkraftsetzung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Verordnung regelt die Gestaltung und Benützung des Friedhofs sowie die Durchführung der Bestattungen.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für den Vollzug der Verordnung und weiterer notwendiger Anordnungen ist der Gemeinderat. Dieser kann die Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen delegieren.

² Das Bestattungsamt trifft alle zu einer ordnungsgemässen Bestattung notwendigen Vorkehrungen in Absprache mit den Angehörigen. Es ist für die Durchführung der Bestattungen sowie die Aufsicht auf dem Friedhof verantwortlich.

³ Sind einzelne Aufgaben Dritten übertragen, obliegt dem Bestattungsamt deren Überwachung.

II. Bestattungen

Art. 3 Bestattungsart, Berechtigung

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Bäretswil haben Anrecht auf unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Bäretswil.

² Auf Wunsch von Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen können auch Nichteinwohner/innen auf dem Friedhof bestattet werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Bäretswil rechtfertigen. Der Entscheid liegt beim Bestattungsamt. Die Kosten werden gemäss Gebührentarif verrechnet.

Art. 4 Bestattungszeiten

¹ Bestattungen werden von Montag bis Freitag durchgeführt und finden in der Regel um 13.30 Uhr statt. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt Ausnahmen bewilligen.

² Das Bestattungsamt legt die Bestattungszeiten in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.

Art. 5 Grabgeläute

¹ Sofern die anordnungsberechtigten Personen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet.

² Dieses richtet sich nach den Richtlinien der jeweiligen Kirchgemeinde.

Art. 6 Ort der Aufbahrung

Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene zu Hause oder im Aufbahrungsraum des Friedhofs Bäretswil aufgebahrt werden. Verstorbene können während der Aufbahrung im Friedhofgebäude von den Angehörigen jederzeit besucht werden.

Art. 7 Abdankung

¹ Die Abdankung ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt zu organisieren. Dieses orientiert die Angehörigen über die Zuständigkeit der Pfarrämter.

² Die Abdankungen können auf dem Friedhof, in den Landeskirchen oder bei Feuerbestattungen im Krematorium stattfinden. Über die Benützungsbedingungen für nicht landeskirchliche Abdankungen entscheiden die zuständigen Kirchengremien.

III. Friedhof

Art. 8 Anlagen und Eigentum

Der Friedhof und die dazugehörigen Anlagen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Bärenswil.

Art. 9 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist in der Regel täglich geöffnet. Das Bestattungsamt kann die Öffnungszeiten beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist oder die Sicherheit der Besucher/innen nicht durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann.

Art. 10 Grabarten

¹ Auf dem Friedhof Bärenswil werden folgende Kategorien von Gräbern bereitgestellt:

- a) Klasse A: Erdbestattungsgräber,
- b) Klasse B: Gräber für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattungs- und Urnengräber),
- c) Klasse C: Urnengräber,
- d) Klasse D: Privatgräber,
- e) Klasse E: Gemeinschaftsgräber für Urnenbestattungen und Aschenbeisetzungen,
- f) Klasse F: Urnennischen.

² Die Anzahl bereitgestellter Gräber der Klasse D ist abhängig von den Platzverhältnissen.

³ Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.

Art. 11 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse:		Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
a) Klasse A:	Erdbestattungsgräber	180	90	120
b) Klasse B:	Gräber für Kinder bis 10 Jahre	125	75	80
c) Klasse C:	Urnengräber	125	75	60
d) Klasse D:	Privatgräber gemäss Vertrag			
	Mindestmasse Erdbestattungen	225	110/225	120
	Mindestmasse Urnenbestattungen	3 m ²		
e) Klasse E:	Gemeinschaftsgräber für Urnenbestattungen			60

Art. 12 Privatgräber

¹ Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Privatgräber ausgeschieden. Privatgräber können an den im Belegungsplan vorgesehenen Stellen errichtet werden. Die Wahl des Platzes ist im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt zu treffen. Über die Benützung wird mit den Interessenten und Interessentinnen ein Pachtvertrag abgeschlossen. Die Benützungsg Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung und dem Gebührentarif. Auswärts wohnhafte Gesuchsteller/innen, ohne Bürgerrecht der Gemeinde Bärenswil, haben einen Zuschlag von 50 % zu entrichten.

² Die Benützungsdauer beträgt 40 Jahre. In den letzten 20 Jahren der Pachtdauer darf keine Erd- oder Urnenbestattung mehr vorgenommen werden oder der Mietvertrag muss entsprechend verlängert werden. Es sind maximal zwei Erdbestattungen möglich. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden.

³ Die Eigentümerschaft eines Privatgrabes oder deren Rechtsnachfolgende haben das Vorrecht für eine Verlängerung der Pachtdauer.

⁴ In den Privatgräbern können Pächter sowie deren/dessen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehe- und Lebenspartner/innen, eingetragene Partner/innen, Geschwister sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Genehmigung durch das Bestattungsamt.

⁵ Nach Ablauf der Benützungsdauer verfügt die Gemeinde wieder über die frei werdende Fläche. Bei vorzeitiger Aufhebung des Privatgrabes erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr. Das Privatgrab kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Erd- oder Urnenbestattung aufgehoben werden. Findet eine Exhumation statt, so kann der Platz sofort an die Gemeinde abgetreten werden.

Art. 13 Gemeinschaftsgräber

¹ In den Gemeinschaftsgräbern werden Urnen bestattet oder es erfolgen Aschenbeisetzungen.

² Auf Wunsch wird der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person auf eine Schriftentafel der Gemeinde graviert, welche bei den Gemeinschaftsgräbern angebracht wird. Weitere Grabmale sind nicht erlaubt. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 14 Grabbezeichnung

Die Gräber werden auf Kosten der Gemeinde mit einem Grabzeichen versehen, welches den Namen, Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthält.

Art. 15 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Grabstätten beträgt 20 Jahre.

Art. 16 Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ In bestehende Reihengräber dürfen jederzeit Urnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

² Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

IV. Grabmale

Art. 17 Allgemeine Anforderungen

¹ Es besteht keine Verpflichtung, die Grabstätte mit einem Grabmal zu bezeichnen.

² Bei den Gemeinschaftsgräbern und bei den Urnennischen sind private Grabmale und Grabandenken nicht zugelassen.

³ Grabmale haben den Anforderungen an die Pietät und Ästhetik in Form, Farbe und Werkstoff zu entsprechen. Sind so zu gestalten, dass sie sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

Art. 18 Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung oder die Abänderung eines Grabmals ist eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

² Es ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben zu Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10. Wenn nötig, können Modelle, Materialmuster oder andere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

³ Grabmale, die ohne Bewilligung gesetzt worden sind oder der Bewilligung nicht entsprechen, werden auf Kosten der erstellenden bzw. Auftrag gebenden Person entfernt oder angepasst, sofern sie den Vorschriften nicht entsprechen und keine nachträgliche Bewilligung möglich ist.

Art. 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

¹ Das Grabmal muss mindestens mit dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der oder des Verstorbenen beschriftet werden.

² Der Name des Erstellers oder der Erstellerin darf seitlich unauffällig im Sockelbereich des Grabmals angebracht werden.

Art. 20 Materialvorschriften

¹ Es sind Materialien zu verwenden, die der natürlichen Alterung mindestens 20 Jahre standhalten.

² Die Oberflächen sind, wenn vom Material her notwendig, so zu bearbeiten, dass sie der natürlichen Alterung mindestens 20 Jahre standhalten. Polierte und glänzende Oberflächen sind nicht erlaubt, zulässig ist nur matt geschliffen. Das Bemalen von Reliefs ist unzulässig.

³ Für die Grabmale sind Natursteine, Holz, Bronze und Schmiedeeisen zulässig.

⁴ Aufgesetzte Schrifttafeln, Buchstaben oder Gegenstände sind aus Bronze oder Metall anzufertigen. Gold- und Silberschriften können bei diskreter Ausführung bewilligt werden.

⁵ Abweichungen von diesen Materialvorschriften können ausnahmsweise im Einzelfall bei besonders guter Gestaltung durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

Art. 21 Höchstmasse

¹ Die Höchstmasse für die Grabmale (Sockel inbegriffen) sind wie folgt festgesetzt:

Erdbestattungsgräber

Stehende Grabmale	Höhe	1.10 m	Breite	0.55 m	Dicke	mindestens 12 cm
Liegende Grabmale	Länge	0.60 m	Breite	0.45 m	Dicke	mindestens 10 cm

Kindergräber

Stehende Grabmale	Höhe	0.80 m	Breite	0.40 m	Dicke	mindestens 12 cm
Liegende Grabmale	Länge	0.50 m	Breite	0.35 m	Dicke	mindestens 10 cm

Urnengräben

Stehende Grabmale	Höhe	1.00 m	Breite	0.50 m	Dicke	mindestens 12 cm
Liegende Grabmale	Länge	0.60 m	Breite	0.45 m	Dicke	mindestens 10 cm

Privatgräber	Höhe	1.50 m	Breite	80 % des Grabplatzes
---------------------	------	--------	--------	----------------------

² Bei schlanken Stelen und Kreuzformen darf die Höchsthöhe um maximal 0.10 m überschritten sowie die Dicke um die Hälfte unterschritten werden. Die maximale Breite für Stelen beträgt 0.38 m.

Art. 22 Aufstellung

¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale frühestens zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnenbestattungen gilt keine Wartefrist. In jedem Fall darf das Grabmal erst aufgestellt werden, wenn der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin das Grab vorbereitet hat.

² Die Grabmale sind auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes, massives Fundament zu stellen und fachgerecht mit diesem zu verbinden.

³ Für das Setzen des Grabmals ist mindestens drei Arbeitstage zuvor ein Termin mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.

Art. 23 Platten für Urnennischen und Beschriftungstafeln für Gemeinschaftsgräber

Die Deckplatten für Urnennischen und Beschriftungstafeln für Gemeinschaftsgräber werden durch Vermittlung des Bestattungsamts von einem Bildhauer auf Kosten der Angehörigen (Selbstkosten) einheitlich beschriftet.

Art. 24 Instandhaltung

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabmal in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

² Ist der einwandfreie Zustand, insbesondere die Standfestigkeit, nicht mehr gewährleistet, kann die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden, sofern sie einer entsprechenden vorgängigen Aufforderung nicht nachgekommen sind.

V. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**Art. 25 Bepflanzung und Pflege der Gräber**

¹ Die Bepflanzung und Pflege der Gräber erfolgen in der Regel durch den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin mittels Grabunterhaltsverträgen. Auf ausdrücklichen Wunsch, können sie von den Angehörigen ausgeführt werden. Diese haben sich jedoch zu verpflichten, das Grab regelmässig und ordnungsgemäss zu bepflanzen und auch zu pflegen. Für die zusätzlich erforderliche Betreuung der Gräber (Wässern, Lauben) durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin wird über die ganze Grabdauer eine Grundpauschale gem. Gebührenverordnung und Gebührentarif verrechnet.

² Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Jedes Grab ist zu bepflanzen, eine ausschliessliche Gestaltung mit anderen Materialien wie Stein, Geröll etc. ist nicht zulässig.

³ Das Pflanzen von Bäumen ist nicht erlaubt, ebenso dürfen keine Feuerbrand-Wirtspflanzen oder invasive Pflanzen gesetzt werden.

⁴ Alle Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde einheitlich eingefasst. Die Grabeinfassung darf nicht entfernt oder belegt werden. Zusätzliche künstliche Grabeinfassungen (z. B. aus festen Baustoffen wie Stein, Metall usw.) sind nicht zulässig.

⁵ Für Schnittblumen stehen Grabsteckvasen zur Verfügung. Andere Blumenbehälter und verwelkte Pflanzen sowie unpassende Gegenstände können vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin entfernt werden.

Art. 26 Grabunterhaltsverträge

¹ Die Gemeinde bietet Grabunterhaltsverträge an. Die Kosten für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber können durch Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages für eine bestimmte Zeitdauer zum Voraus bezahlt werden.

² In speziellen Fällen kann das Bestattungsamt den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages für die gesamte Ruhezeit verlangen.

Art. 27 Vernachlässigte Gräber

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und gepflegt, wird durch das Bestattungsamt die günstigste Anpflanzungsart gemäss aktueller Bepflanzungs-Tarifliste auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

Art. 28 Reinhaltung der Gräber

¹ Pflanzen, welche Nachbargräber beeinträchtigen müssen zurückgeschnitten oder entfernt werden. Bei den Anpflanzungszeiten werden Grabschmuck sowie unpassende Gegenstände durch den Friedhofgärtner entfernt.

² Gemeinschaftsgräber: Spielzeug, Tonfiguren, Zeichnungen usw. sind grundsätzlich nicht erlaubt und können von der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner entfernt werden.

³ Urnennischenwand: Grabschmuck beim Urnenkubus ist nur am Fusse der Urnenwand gestattet. Das Anbringen von Grabschmuck am Urnenkubus, am Sockel und an der Abdeckplatte ist nicht erlaubt.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 29 Verhalten auf dem Friedhof**

¹ Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofs sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

² Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden,
- das Befahren des Areals mit jeglicher Art von fahrbaren Untersätzen (ausgenommen Invaliden- und Unterhaltsfahrzeuge),
- störendes Verhalten jeglicher Art,
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern,
- das Beschädigen der Grabstätten sowie der Friedhofanlage,
- das Anbieten von Waren aller Art.

Art. 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmalen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt entstehen.

Art. 31 Strafbestimmungen

Wiederhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften können mit Busse bestraft werden.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Bestattungsamts kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse des Gemeinderates, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden.

Art. 33 Inkraftsetzung

¹ Die bisherige Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 11. Dezember 2002 wird aufgehoben.

² Der Gemeinderat Bäretswil hat diese Friedhof- und Bestattungsverordnung am 23. Oktober 2019 genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Bäretswil, 23. Oktober 2019

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber